

RS UVS Vorarlberg 2001/12/05 1-0788/01

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.12.2001

Rechtssatz

Das "Verbringen" iS von Art I der Verfügung des Bundesministers für Soziale Sicherheit und Generationen vom 21.12.2000, GZ 30.517/44-IX/10/00, zur Verhinderung der Einschleppung der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) aus Deutschland ist nicht vom Lenker der liefernden Fleischgroßhandelsfirma, sondern von dieser Firma selbst (bzw deren Verantwortlichen) zu verantworten.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at